

Statuten ATV

Änderungen «gelb-markiert»

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name - Sitz - Haftung - Mitgliederbeitrag - Amtsdauer.....	1
Art. 2	Zweck.....	1
Art. 3	Mitgliedschaft.....	1
Art. 4	Ethik-Statut.....	2
Art. 5	Stimm- und Antragsrecht.....	2
Art. 6	Mitglieder.....	2
Art. 7	Organe.....	3
Art. 8	Delegiertenversammlung.....	4
Art. 9	Kontrollstelle.....	7
Art. 10	Zentralvorstand.....	7
Art. 11	Geschäftsstelle.....	8
Art. 12	Konferenz Breitensport und Konferenz Spitzensport.....	8
Art. 13	Verbandsleiterkonferenz.....	9
Art. 14	Abteilungen.....	10
Art. 15	Projekte.....	10
Art. 16	Fach- und befreundete Verbände.....	11
Art. 17	Veranstaltungen.....	11
Art. 18	Ehrenmitglieder.....	12
Art. 19	Finanzen.....	12
Art. 20	Streitfälle.....	13
Art. 21	Statutenrevision.....	14
Art. 22	Schlussbestimmungen.....	15

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

ATV Aargauer Turnverband

ATVV Aargauer Turnveteranen-Vereinigung

ALV Aargauischer Leichtathletikverband

ANTV Aargauischer Nationalturnerverband

~~Büro-ZV Büro-Zentralvorstand~~

DV Delegiertenversammlung

F-VLK Frühlings-Verbandsleiterkonferenz

H-VLK Herbst-Verbandsleiterkonferenz

KTF Kantonaltturnfest

KTV Kreisturnverbände

VLK Verbandsleiterkonferenz

STV Schweizerischer Turnverband

SVK Sportversicherungskasse

VEFA Vereinigung ehemaliger Funktionärinnen/Funktionäre AFTV/ATV

ZV Zentralvorstand

Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Art. 1 Name - Sitz - Haftung - Mitgliederbeitrag - Amtsdauer

Art. 1.1 Name

Der Aargauer Turnverband (ATV) ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB.

Art. 1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes ist am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 1.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich sein Vermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 1.4 Mitgliederbeitrag

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der DV festgelegt.

Art. 1.5 Amtsdauer

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt 3 Jahre. Die Amtsinhaber sind wiederwählbar.

Art. 2 Zweck

Art. 2.1 Der ATV

- setzt sich als polysportiver Verband für die Förderung des Breiten- und Spitzensports ein.
- bietet allen Bevölkerungsschichten und Altersgruppen Gelegenheit zu sportlicher Betätigung
- anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- pflegt Traditionen in Verbindung von Sport und Kultur.
- anerkennt und orientiert sich an der Ethik-Charta des Schweizer Sports.
- kann investieren, Gesellschaften gründen und Erträge generieren, welche reinvestiert werden müssen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der ATV ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes. Der ATV kann sich anderen kantonalen oder nationalen Organisationen mit verwandten sportlichen Zielsetzungen anschliessen.

Art. 4 Ethik-Statut

Der ATV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der ATV anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der ATV unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athleten, Coaches, Betreuer, Leiter, und Funktionären anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der ATV anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Art. 5 Stimm- und Antragsrecht

Mitglieder mit Stimmrecht und Antragsrecht

- Kreisturnverbände gemäss Stimmreglement
- Mitglieder Zentralvorstand

Mitglieder mit Antragsrecht

- Ehrenmitglieder

Art. 6 Mitglieder

Art. 6.1 Allgemeines

Die Kreisturnverbände sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

Art. 6.2 Aufnahme

Kreisturnverbände, die dem ATV beizutreten wünschen, müssen dem ZV unter Beilage ihrer Statuten ein schriftliches Gesuch einreichen. Die DV entscheidet über die Aufnahme.

Art. 6.3 Austritt

Art. 6.3.1 Austritte sind dem ZV mindestens sechs Monate vor Ablauf des Verbandsjahres schriftlich zu erklären.

Art. 6.3.2 Die Beitragspflicht für das laufende Verbandsjahr bleibt bestehen.

Art. 6.4 Rechte

Art. 6.4.1 Die Kreisturnverbände sind in Bezug auf Organisation, Finanzen und Verwaltung selbständig.

Art. 6.4.2 Die Kreisturnverbände können der DV und der VLK Anträge unterbreiten.

Art. 6.5 Pflichten

Die Kreisturnverbände verpflichten sich:

Art. 6.5.1 Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des STV und des ATV insbesondere die Werte von Swiss Olympic und damit die Werte der Ethik-Charta einzuhalten.

Art. 6.5.2 die Ziele des ATV und des STV zu fördern und die Verbandsleitungen zu unterstützen

Art. 6.5.3 den Mitgliederbestand gemäss den Weisungen des STV/ATV zu erheben

Art. 6.5.4 die den STV/SVK/ATV geschuldeten Mitgliederbeiträge bei den Vereinen einzuziehen und sie fristgerecht einzuzahlen

Art. 6.5.5 darauf zu achten, dass die Mitglieder ihrer Vereine und Riegen gemäss Reglement bei der SVK versichert sind

Art. 6.5.6 dem ATV alle Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Vereinen und Riegen zu melden

Art. 6.5.7 an der DV und an der VLK teilzunehmen

Art. 6.5.8 dem ZV Teil- oder Totalrevisionen ihrer Statuten zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 7 Organe

- Ordentliche Delegiertenversammlung
- Ausserordentliche Delegiertenversammlung
- Kontrollstelle
- Zentralvorstand
- Konferenz Breitensport
- Konferenz Spitzensport
- Verbandsleiterkonferenz

Art. 8 Delegiertenversammlung

Art. 8.1 Zusammensetzung

Art. 8.1.1 Die DV ist das höchste Organ des ATV.

Art. 8.1.2 Sie setzt sich zusammen aus den:

- Mitgliedern der Kontrollstelle
- Delegierten der Kreisturnverbände
- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des ZV
- Mitgliedern der Abteilungen
- Vertretern der kantonalen Fach- und befreundeten Verbänden
- Gästen

Art. 8.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Kreisturnverbände gemäss Reglement für das Stimmrecht des ATV sowie die Mitglieder des Zentralvorstandes. Bei Stimmgleichheit geht das Geschäft zurück an den Zentralvorstand.

Art. 8.3 Zuständigkeit - die DV hat die folgenden Kompetenzen:

Art. 8.3.1 Abnahme des Protokolls der letzten DV

~~Art. 8.3.2 Genehmigung der Jahresrechnung der Arnold Merz Stiftung~~

Art. 8.3.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Art. 8.3.4 Genehmigung des jährlichen Budgets des ATV

Art. 8.3.5 Genehmigung des Reglements für das Stimmrecht

Art. 8.3.6 Wahl der Mitglieder des ZV und des Präsidenten

Art. 8.3.7 Wahl der Mitglieder der Kontrollstelle und des Präsidenten

Art. 8.3.8 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Art. 8.3.9 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Kreisturnverbänden

Art. 8.3.10 Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevisionen der Statuten

Art. 8.3.11 Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

Art. 8.3.12 Beschlussfassung über Anträge

Art. 8.3.13 Wahl des Organisators des Aargauer Kantonalturnfestes

Art. 8.4 Einberufung

Art. 8.4.1 Die ordentliche DV findet jährlich statt.

Art. 8.4.2 Sie wird durch den ZV einberufen und geleitet.

Art. 8.4.3 Das Datum der DV muss spätestens vier Monate vorher veröffentlicht werden.

Art. 8.4.4 Die Unterlagen zur DV

- Traktandenliste
- ~~Geschäftsbericht~~
- Budget
- Protokoll
- Anträge

werden den Versammlungsteilnehmern gemäss Art. 8.1.2 vier Wochen vor der DV zugestellt.

Art. 8.5 Rechtsgültigkeit der Verhandlungen

- Art. 8.5.1 Die DV ist beschlussfähig, wenn das absolute Mehr der Delegierten der Kreisturnverbände anwesend ist.
- Art. 8.5.2 Wird das Quorum nicht erreicht, muss innerhalb der zwei folgenden Monate die DV neu einberufen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig der anwesenden Delegierten der Kreisturnverbände.

Art. 8.6 Verfahren

- Art. 8.6.1 Das Stimm- und Wahlbüro setzt sich aus den Mitgliedern der Kontrollstelle und den Stimmenzählern zusammen.
- Art. 8.6.2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Delegierten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- Art. 8.6.3 Beim ersten Wahlgang entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, beim zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Art. 8.6.4 Für die Aufnahme oder den Ausschluss von Kreisturnverbänden sowie für die Teil- oder Totalrevision der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8.7 Anträge

- Art. 8.7.1 Die DV kann nur traktandierte Geschäfte behandeln.
- Art. 8.7.2 Die Aufnahme von Geschäften, die nicht traktandiert sind, muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 8.7.3 Anträge an die DV müssen dem ZV spätestens zehn Wochen vor der DV eingereicht werden.

Art. 8.8 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- Art. 8.8.1 Der ZV kann eine ausserordentliche DV einberufen. Wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten der Kreisturnverbände dies verlangt, wird eine ausserordentliche DV innert sechs Wochen nach Eingang des Antrages einberufen und innert der drei folgenden Monate durchgeführt.
- Art. 8.8.2 Nur der vorliegende Antrag darf behandelt werden.

Art. 9 Kontrollstelle

Art. 9.1 Zusammensetzung

Art. 9.1.1 Die Kontrollstelle besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 9.1.2 Diese sollten Fachleute im Finanzbereich sein.

Art. 9.2 Aufgaben und Kompetenzen

~~Art. 9.2.1 Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung des ATV und der Arnold Merz-Stiftung.~~

Art. 9.2.2 Teilnahme an der F-VLK und Abstimmung über die Jahresrechnung ATV

~~Art. 9.2.3 Teilnahme an der DV und Abstimmung über die Jahresrechnung der Arnold Merz-Stiftung~~

Art. 9.2.4 Führen des Stimm- und Wahlbüros an der DV.

Art. 9.2.5 Prüfen der Festabrechnung des Aargauer Kantonalturfestes.

Art. 9.3 Organisation

Die Organisation wird in einem Geschäftsreglement festgehalten und von der VLK genehmigt.

Art. 10 Zentralvorstand

Art. 10.1 Zusammensetzung

Art. 10.1.1 Der ZV ist das höchste Führungsorgan des ATV.

Art. 10.1.2 Er besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern, ~~welche die einzelnen Abteilungen präsidieren.~~

Art. 10.2 Amtsantritt

Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar des der DV folgenden Jahres.

Art. 10.3 Ergänzungswahl

Im Falle einer Vakanz kann der ZV einen Ersatz bestimmen. Die Ergänzungswahl erfolgt an der nächsten DV.

Art. 10.4 Kompetenzen

- Art. 10.4.1 Das durch die VLK genehmigte Geschäftsreglement legt die Aufgaben und Kompetenzen des ZV fest.
- Art. 10.4.2 Dem ZV steht das Stimm- und Antragsrecht an der DV zu.
- Art. 10.4.3 In dringenden Fällen kann der ZV Beschlüsse fassen, die normalerweise in die Zuständigkeit der DV fallen. Solche Beschlüsse sind durch die nächste DV zu ratifizieren.
- Art. 10.4.4 Der ZV bestätigt die Abteilungsmitglieder auf Antrag der Abteilungen.

Art. 10.5 Aufgaben

Der ZV trägt die Gesamtverantwortung als Kollegialbehörde in administrativen und technischen Bereichen. Seine Aufgaben sind im durch die VLK genehmigten Geschäftsreglement festgelegt.

Der ZV erlässt ein Geschäftsreglement für die Geschäftsführung und die Aufgaben der Geschäftsstelle des ATV.

Art. 10.6 Verantwortlichkeit

Der ATV verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift zu Zweien. Die Zeichnungsberechtigung der ZV-Mitglieder und der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle bestimmt sich nach deren Stellenbeschreibung. In besonderen Fällen kann der ZV Einzelunterschrift erteilen.

Art. 10.7 Entschädigung

Die ZV-Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit nebst der Spesenvergütung eine Pauschalentschädigung entsprechend der Funktion. Entschädigungen werden den einzelnen Mitgliedern im Rahmen des Budgets und des Entschädigungsreglements zugesprochen.

Art. 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist für die Ausführung der operativen Tätigkeit des ATV verantwortlich. Die strategische Führung und Auftragserteilung an die Geschäftsstelle liegt beim ZV. Ein durch den ZV genehmigtes Geschäftsreglement legt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle fest.

Art. 12 Konferenz Breitensport und Konferenz Spitzensport

Ein durch den ZV genehmigtes Geschäftsreglement legt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 13 Verbandsleiterkonferenz

Art. 13.1 Zusammensetzung

- Verbandsleiter der Kreisturnverbände (Präsidium, Finanzen, Technik)
- Mitglieder des ZV
- Mitglieder der Kontrollstelle (F-VLK)
- Mitglieder der Abteilungen
- Regionenverantwortliche
- Vertreter der Fach- und befreundeten Verbände
- weitere Personen die vom ZV bestimmt werden

Art. 13.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die VLK genehmigt

- das Geschäftsreglement der Kontrollstelle
- das Geschäftsreglement des ZV
- die Richtlinien für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Verdienstauszeichnung
- die Jahresrechnung des ATV (F-VLK)
- den Geschäftsbericht (F-VLK)
- die Wettkampfvorschriften Kantonaltturnfest sowie allfällige weitere Anlässe

Art. 13.3 Einberufung

Art. 13.3.1 Die ordentliche VLK findet in der Regel im Frühjahr und im Herbst auf Einladung des ZV statt. Das Datum der VLK muss spätestens vier Monate vorher veröffentlicht werden. Die Unterlagen für Vernehmlassungen und Genehmigungen sind den Kreisturnverbänden vier Wochen vor der jeweiligen VLK zuzustellen.

Art. 13.3.2 Auf Verlangen des ZV oder von einem Fünftel der Stimmberechtigten der Kreisturnverbände kann eine ausserordentliche VLK einberufen werden.

Art. 13.4 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind nur die Kreisturnverbände mit jeweils 3 Stimmen.

Art. 13.5 Anträge

- Art. 13.5.1 Die VLK kann nur über traktandierete Geschäfte entscheiden.
- Art. 13.5.2 Die Aufnahme von Geschäften, die nicht traktandiert sind, muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 13.5.3 Anträge der Verbände an die VLK müssen dem ZV spätestens zehn Wochen vor der VLK eingereicht werden.

Art. 14 Abteilungen

- Art. 14.1.1 Die einzelnen Abteilungen werden vom ZV bestimmt. Eine allfällige Gründung oder Auflösung der Abteilungen ist durch den ZV zu beschliessen.
- Art. 14.1.2 Jede Abteilung setzt sich aus den in der Organisationsstruktur festgelegten Ressorts und Fachgruppen zusammen.
- Art. 14.1.3 Ein vom ZV auf Antrag der Abteilung genehmigtes Geschäftsreglement legt die Befugnisse und die Verantwortlichkeiten der Abteilungen fest.
- Art. 14.1.4 Über die Geschäftsreglemente der Ressorts und Fachgruppen entscheidet die Abteilung unter Berücksichtigung der Vereinbarungen mit den Fachverbänden.
- Art. 14.1.5 Die Mitglieder der Ressorts und der Fachgruppen werden durch die jeweilige Abteilung ernannt.

Art. 15 Projekte

Projekte beschäftigen sich für eine bestimmte Zeitdauer mit Spezialaufgaben und sind dem ZV direkt unterstellt.

Art. 16 Fach- und befreundete Verbände

Art. 16.1 Fachverbände

- Aargauischer Leichtathletikverband
- Aargauischer Nationalturnverband
- weitere Verbände

Die Beziehungen zwischen dem ATV und den Fachverbänden werden durch Vereinbarungen geregelt.

Art. 16.2 Befreundete Verbände

- Vereinigung ehemaliger Funktionärinnen/Funktionäre AFTV/ATV
- Aargauer Turnveteranen-Vereinigung ATVV
- weitere Verbände

Art. 17 Veranstaltungen

Art. 17.1 Turnfeste und Veranstaltungen

Art. 17.1.1 Der ATV führt in der Regel alle sechs Jahre ein KTF durch.

Art. 17.1.2 Der ATV führt andere Veranstaltungen wie Spielwettkämpfe, Meisterschaften usw. gemäss den Wettkampfvorschriften durch.

Art. 17.2 Organisatoren

Art. 17.2.1 Die Wahl des Organisators des KTF wird an der DV vorgenommen.

Art. 17.2.2 Der Organisator der DV wird durch den ZV bestimmt.

Art. 17.2.3 Die Organisatoren der anderen Veranstaltungen werden durch die betreffenden Abteilungen bestimmt.

Art. 17.3 Übernahmebestimmungen

Der ZV erstellt die Übernahmebestimmungen.

Art. 17.4 Wettkampfvorschriften

Die betreffenden Abteilungen genehmigen die Wettkampfvorschriften. Diejenigen des Kantonalturnfestes sind von der VLK zu genehmigen.

Art. 18 Ehrenmitglieder

Art. 18.1 Begriff

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste und Anerkennung im Dienste des ATV erworben oder wer sich um die Förderung von Turnen und Sport besonders verdient gemacht hat. Ein durch den ZV ausgearbeitetes Dokument „Richtlinien für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und Verdienstauszeichnung“ legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 18.2 Ernennung

Art. 18.2.1 Die Kreisturnverbände und der ZV können Kandidaten vorschlagen. Die schriftlichen Anträge müssen dem ZV spätestens bis 30. Juni unterbreitet werden.

Art. 18.2.2 Die Ernennung erfolgt durch die DV.

Art. 18.2.3 Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung, die der ATV verleihen kann.

Art. 18.2.4 Von den Geehrten wird erwartet, dass sie weiterhin die Interessen und die Ideale des ATV vertreten. Bei schwerwiegender Zuwiderhandlung kann die Ehrenmitgliedschaft entzogen werden.

Art. 18.3 Rechte

Die Ehrenmitglieder haben an der DV Antragsrecht.

Art. 19 Finanzen

Art. 19.1 Einnahmen

Art. 19.1.1 Die Einnahmen des ATV setzen sich insbesondere zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen der Kreisturnverbände
- Erträgen aus Aus- und Weiterbildung
- Erträgen des Verbandsvermögens
- Gewinnen aus Veranstaltungen
- Gewinnen aus Sonderaktionen
- Schenkungen, Zuwendungen und Legate
- Sponsorbeiträgen
- Beiträgen aus dem Swisslos Sportfonds Aargau
- Beiträgen STV und BASPO
- Haftgeldabzüge

Art. 19.1.2 Mitgliederbeiträge: Alle turnenden Erwachsenen ab dem 17. Altersjahr (der Jahrgang ist massgebend) sowie die turnenden Jugendlichen bis und mit dem 16. Altersjahr haben die von der DV jährlich zu beschliessenden Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

~~Art. 19.1.3 Pro Elite Beitrag Aargau: Alle turnenden Erwachsenen sind verpflichtet, den von der DV festgelegten Beitrag Pro Elite Aargau zu entrichten.~~

Art. 19.1.4 Ehrenmitglieder des ATV sind von den Mitgliederbeiträgen ATV befreit.

Art. 19.2 Ausgaben

Die Ausgaben sind im Budget, das an der H-VLK beraten und durch die DV genehmigt wird, festgelegt. Die Kompetenzsumme des ZV muss im Budget ausgewiesen sein.

Art. 19.3 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 19.4 Fonds

Vorbehältlich der Genehmigung durch die DV ist der ZV für die Schaffung (Einrichtung) von Spezialfonds zuständig.

Art. 20 Streitfälle

Art. 20.1 Allgemeines

Scheitert der Schlichtungsversuch, muss der Streitfall einem Schiedsgericht unterbreitet werden.

Art. 20.2 Zwischen Kreisturnverbänden

Streitfälle zwischen Kreisturnverbänden können dem ZV unterbreitet werden.

Art. 20.3 Zwischen Kreisturnverbänden und Vereinen

Streitfälle zwischen Kreisturnverbänden und Vereinen können dem ZV unterbreitet werden.

Art. 20.4 Zwischen dem ATV und einem Kreisturnverband

Streitfälle zwischen dem ZV und einem Kreisturnverband sind einer aus drei Präsidenten nicht betroffener Kreisturnverbände gebildeten Schlichtungsinstanz zu unterbreiten.

Art. 20.5 Schiedsgerichtsverfahren

- Art. 20.5.1 Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Diese bestimmen einen weiteren Schiedsrichter als Obmann.
- Art. 20.5.2 Sitz des Schiedsgerichtes ist das Zentralsekretariat des STV.
- Art. 20.5.3 Das Schiedsgerichtsverfahren muss innert 90 Tagen nach Ernennung des Schiedsgerichts durch Entscheid abgeschlossen werden.
- Art. 20.5.4 Anwendbar für das Verfahren sind Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sowie das materielle Schweizer Recht.

Art. 21 Statutenrevision

Art. 21.1 Teilrevision

- Art. 21.1.1 Teilrevisionen eines oder mehrerer Artikel der Statuten fallen unter die Zuständigkeit der DV.
- Art. 21.1.2 Bevor die Anträge der DV unterbreitet werden, müssen sie an der VLK behandelt werden.
- Art. 21.1.3 Der ZV und die Kreisturnverbände können Änderungsanträge stellen. Diese müssen dem ZV spätestens sechs Monate vor der DV unterbreitet werden.
- Art. 21.1.4 Der ZV kann einen Gegenvorschlag einbringen.

Art. 21.2 Totalrevision

- Art. 21.2.1 Eine Totalrevision der Statuten kann durch den ZV oder durch einen Viertel der Stimmberechtigten der Kreisturnverbände beantragt werden.
- Art. 21.2.2 Der Antrag muss schriftlich begründet und den Kreisturnverbänden mindestens vier Wochen vor der VLK zur Vernehmlassung zugestellt werden.
- Art. 21.2.3 An der darauf folgenden DV entscheiden die Delegierten über die Zweckmässigkeit der beantragten Totalrevision.
- Art. 21.2.4 Eine Teil- oder Totalrevision ist durch den STV zu genehmigen.

Art. 21.3 Abstimmungsmodus

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 21.4 Übergangsbestimmungen

- Art. 21.4.1 Die Statutenänderungen treten unmittelbar nach der Genehmigung durch die DV in Kraft, sofern sie vom STV genehmigt wurden.
- Art. 21.4.2 Reglemente und Vorschriften, die von einer nach den neuen Statuten nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem andern Verfahren erlassen wurden, haben Gültigkeit bis zu ihrer Änderung nach der von den geänderten Statuten vorgeschriebenen Form.

Art. 22 Schlussbestimmungen

Art. 22.1 Auflösung

- Art. 22.1.1 Die Auflösung des ATV kann nur durch eine ausserordentliche DV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.
- Art. 22.1.2 Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss der Anwesenheit von vier Fünfteln der Kreisturnverbände und der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- Art. 22.1.3 Im Falle einer Auflösung des Verbandes werden die verbleibenden Mittel einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet die ausserordentliche DV.

Art. 22.2 In den Statuten nicht vorgesehene Fälle

In den vorliegenden Statuten nicht vorgesehene Fälle werden durch den ZV unter Vorbehalt der Ratifikation durch die folgende DV entschieden.

Art. 22.3 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die DV vom 12.11.2022 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10.11.2001 mit den Teilrevisionen vom 10.11.2007, 8.11.2008, 14.11.2015 und 10.11.2018.

Lenzburg,

Aargauer Turnverband

Jörg Sennrich
Präsident

Dominik Dätwyler
Vize-Präsident

Aarau,

Schweizerischer Turnverband

Fabio Corti
Zentralpräsident

Beatrice Wertli
Direktorin